

Adolf Friedrich IV., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

Contributions Edict des Land-Tages zu Sternberg de Anno MDCCLVIII. den 15ten Novembr. et seqq. Neu-Strelitz den 30. Novembr. Anno 1758.

Neu-Brandenburg: bey E. Wapler, [1758]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892911697>

Abstract: Contributions-Edict vom Jahr 1758 für Mecklenburg-Strelitz

Druck Freier  Zugang



CONTRIBUTIONS E D I C T

des

Sand = Pages

zu

STERNBERG

de Anno MDCCLVIII.

den 15^{ten} Novembr. et seqq.

Neu-Strelitz den 30^{ten} Novembr.

Anno 1758.

Neu-Brandenburg,

Gedruckt bey E. Wapler, Herzogl. Mecklenburgis. Strelitz. Hof-Buchdrucker.

MK-4130. (1.) ^{19.}

CONTRIBUTIONS
EDIT

1774

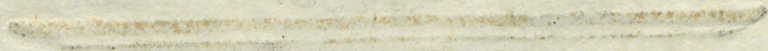


ST
de Anno

Novemb. 1774

Novemb. 1774

Anno 1774



Novemb. 1774

Novemb. 1774

Von Gottes Gnaden
Herr Adolph Friedrich,
IV. Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr ic.

Süßen, nebst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, denen von der Ritterschafft, auch Bürger-Meistern, Richtern und Räten in den Städten und sonst allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes-Eingefessenen hienit zu wissen: Nachdem Wir auf dem dißjährigen Land-Tag zu Sternberg, die ordentliche Landes-Contribution zu Garnisons-Fortifications-Legations-Kosten, zu Reichs-Deputations- und Crayß-Tägen, auch Cammer-Zielern für dieses Jahr, nach Inhalt des unterm 18 ten April Anno 1755. errichteten Erb-Vergleichs, Unser getreuen Ritter-und Landschafft verkündiget, diese auch zu Erlegung solcher Contribution sich unterthänigst schuldig und bereit erkläret, mithin den in ersagtem Erb-Vergleich festgesetzten Modum contribuendi, zum Zweck Unsers darnach zu erlassenden Landes-Fürsßl. Contributions-Edicts übergeben, und zugleich den/ wegen der ordentlichen zum Antheil der Ritterschafft aufzubringenden Necesarien auf eine jede steuerbare Hufe der Adelt.

Adelichen Güter, auch der Städtischen Cämmerey-und Oeconomy-Dörffer über die von jeder Hufe zu erlegende Contribution von Neun Reichsthaler $N\frac{2}{3}$ annoch beliebten 1 Rthl. 16 fl. mit zu verkündigen unterthänigst gebeten.

Daß demnach von allen und jeden steuerpflichtigen Hufen in den Adelichen Gütern, auch Städtischen Cämmerey und Oeconomy-Dörffern folgender massen zu steuren

Ein Bau-Mann	■	■	■	10. Rthl. 16. fl.
Ein Halb-Pflüger	■	■	■	5. 8.
Ein Coslate	■	■	■	2. 28.

Diese Hufen-Steuer soll in $N\frac{2}{3}$ erleget, von obgedachten Gütern und Dörffern 14 Tage vor Weynachten in den Land-Kasten gebracht, und in zweien Terminen, als auf Weynachten und Fast-Nacht an Unsere Renthey bezahlet werden. Hiebei-
nebst steuren die, in mehrbeschriebenen Gütern und Dörffern au-
ßer den Hufen wohnende und freye Leute, nach der zwischen Uns
und E. E. Ritter- und Landschaft in dem Erb- Vergleich festge-
setzten Norm folgender gestalt:

- 1) Die Glas-Hütten-Meister, oder Vice-Meister ■ ■ ■ 20. Rthl. ■ ■
- 2) Die Glas-Hütten-Gesellen - - 4. ■ ■
Wenn der Grund-Herr selbst
Glase-Meister ist, so giebet er
nichts; ein jeder Geselle aber
das obbenannte.
- 3) Die Kessel-und Sensen-Träger ■ 6. ■ ■
Deren Gesellen ■ 2. - ■
Deren Jungen . . . 1. . ■
- 4) Ein Handwercks-Mann = 2. = 24. fl.
- 5) Die Papier-Macher ■ 4. ■ ■
- 6) Die Müller, sie seyn Korn-Walck-
Graupen-Grüh-Stamp-und
Schneide u. Pacht-oder Erb-Müller ■ 3. ■ ■
- 7) Ziegel-

7) Ziegel-Kalch- und Potasch-Brenner	3. Rthl.
8) Teer-Schwäler	3.
9) Salpeter-Glieder	3.
10) Molden- und Stab-Holz-Hauer	3.
11) Spon-Reisser	3.
12) Lementirer	3.
13) Säger	3.
14) Decker	3.
15) Leich- und andere Gräber	3.

Wenn diese von Num. 7. bis 15.
benannte als Handwercker in
den Gütern leben, freye und nicht
unterthänige und zum Gute ge-
hörige Leute sind.

16) Küster und Schul-Meister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerk	2.
17) Eine Gruth Querre, so nicht auf Adelichen Höfen, oder in den Mühlen ist	5.
18) Ledige und freye Manns-Personen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4.
19) Ledige und freye Weibs-Personen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2.
20) Die Pacht-Fischer	2.
21) Die Pensionarien von ihrem Ei- genthum als eine ordentliche Kopf-Steuer	10.
22) Die Holländer	5.
23) Die Pacht-Schäfer	3.
24) Die Krug-Lagen Inhabere	2.

24. fl.

Bei allen diesen Personen, welche lediglich von
ihrem Kopff steuern, wird festgesetzt:

a) Wenn

- a) Wenn der Müller gleich ein Handwerck, oder zwei, oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch nur einmahl.
- b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerck treibet, als ein Handwerker einmahl, oder wenn er zugleich Holländer ist, einmahl als Holländer.
- c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuret einmahl als Holländer.
- d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuren doch nur einmahl.
- e) Die Pächter, welche nur Bauer-Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht, als Pächter, sondern als Hufener angesehen werden und von den Hufen steuren müssen.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Landschaft und von denen übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts von den vorbenannten Guts-Einwohnern in curranter gang und gebiger Münze eingehoben, mit gedoppelter, von dem Guts-Herrn und Eigenthümer selbst, oder deren Administratoren, oder von den Pächtern eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification in dem obgesetzten Termino in den Land-Kasten gebracht, und von dar-aus nebst der Hufen-Steuer, unter Abgebung vorbeschriebener richtiger Specificationen, an Unsere Renthey entrichtet werden.

In Ansehung der Städtischen Contribution behält es bey demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erb-Vergleich vom 18^{ten} April Anno 1755. von S. 47 bis 68. zwischen Uns und E. E. Ritter- und Landschaft

Landschafft verglichen und festgesetzt, sein Bewenden/ und Wir werden demnächst ein besonderes Edict zu jedermans Wissenschaft und Nachachtung publiciren lassen.

Es wird aber die, aus Unsern Städten nach sothanen Vergleich auffkommende Contribution nicht in den Land-Kassen gebracht, sondern unmittelbar von Unserer Cammer wahrgenommen.

Im übrigen sollen die S. S. 84 und 86. wie auch in Ansehung Unserer Domainen die S. S. 69. 70. 71. des mehrangezogenen Erb-Vergleichs anhero wörtlich wiederholet seyn.

Ob auch gleich der Betrag der disjährligen und fünfftigen Contribution aus den Städtischen- und Oeconomy-Dörffern in den Land-Kassen gehet; so wird uns doch dieselbe, nach Vorschrift des S. 93. des Erb-Vergleichs, in den vorhin festgesetzten beyden Terminen, gleich der Ritterschafftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute außer den Hufen Specificce besonders entrichtet.

Wir

Wir gebieten und befehlen demnach allen und
jedem, daß ein jeder das Seinige und zwar bey
Straffe auf desäumigen Schaden und Unkosten ohn-
fehlbar ergehenden Execution, vorbeschriebener maßen
entrichten solle.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict
unter Unserm Herkogl. Innsiegel gewöhnlicher ma-
ßen publiciret. Gegeben Neu-Strelig den 30^{ten}
Novembr. Anno 1758.



Wir gebieten und befehlen demnach allen und
jedem, daß ein jeder das Seinige und zwar bey
Straffe auf desäumigen Schaden und Unkosten ohn-
fehlbar ergehenden Execution, vorbeschriebener maßen
entrichten solle.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict
unter Unserm Herkogt. Innseigel gewöhnlicher ma-
ßen publiciret. Gegeben Neu-Strelitz den 30^{ten}
Novembr. Anno 1758.

